

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 4. April 2016

n'existe qu'en allemand

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen
(Umsetzung Motion 14.3450 Luginbühl)**

Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen Stellung nehmen können.

Die steuerliche Behandlung von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen bei Unternehmen ist weder im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) noch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ausdrücklich geregelt. In der Lehre und Praxis ist die Frage umstritten. Einigkeit besteht lediglich bei Steuerbussen sowie Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen an natürliche Personen ohne selbständige Erwerbstätigkeit. Diese sind steuerlich nicht abzugsfähig. Gesetzlich ebenfalls nicht geregelt ist, ob Prozesskosten, die im Zusammenhang mit Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafzweck entstehen, und Aufwendungen, die für die Begehung einer Straftat getätigt wurden oder als Entgelt hierfür bezahlt werden, steuerlich abzugsfähig sind.

Klarheit schaffen die vorgeschlagenen Regelungen, die sowohl für das DBG als auch für das StHG gelten und für juristische Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften anwendbar sind:

- Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sollen künftig nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten und sind somit nicht steuerlich abzugsfähig. Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck können weiterhin als geschäftsmässig begründeter Aufwand von den Steuern abgezogen werden.
- Prozesskosten in Strafverfahren, die zu einer Verurteilung führen, sind nicht steuerlich abzugsfähig.
- Ebenfalls nicht abziehbar sind Aufwendungen, die eine Straftat ermöglicht haben (z.B. Miete von Geschäftsräumen) oder die als Entgelt für die Begehung einer Straftat geleistet wurden (z.B. Provisionen).

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürwortet die Vorlage (Frage 1-3), da sie zu einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Rechtssicherheit beiträgt. Zudem wirkt sie sich positiv auf die Fairness des Steuersystems aus, da Steuerpflichtige, die für gesellschaftlich unerwünschte Handlungen bestraft werden, nicht gleichzeitig wieder via Steuersystem entlastet werden. Dies wiederum dürfte einen positiven Einfluss auf die Steuermoral haben. Die Abzugsfähigkeit gewinnabschöpfender Sanktionen ohne strafrechtliche Komponente akzeptiert der SGB zum einen aus steuersystematischen Überlegungen: Da auch unrechtmässig erzielte Gewinne besteuert werden, ist im Falle einer gewinnabschöpfenden Sanktion dieser einst besteuerte Gewinn in Form der gewinnabschöpfenden Sanktion zum Abzug zuzulassen. Zum anderen lässt sich die Abzugsfähigkeit aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum geschäftsmässig begründeten Aufwand herleiten und entspricht ebenfalls der Auffassung der Lehre.

Die Gesetzesvorlage enthält zusätzlich eine Neuerung bezüglich der Besteuerung von Bestechungsgeldern an Private. Nach Praxis und Lehre werden diese als geschäftsmässig begründete Aufwendungen anerkannt und sind daher steuerlich abzugsfähig. Künftig sollen Bestechungsgelder an Private bei den Einkommens- und Gewinnsteuern nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten, soweit diese Zahlungen nach Schweizer Strafrecht strafbar sind. Bestechungen von Privatpersonen werden ab 2016 nach Strafgesetzbuch bestraft. Der SGB unterstützt die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private (Frage 4), da sie dem Sinn und Zweck der internationalen Vorgaben im Bereich der Korruption entspricht und bei gleichzeitiger Strafbarkeit von Bestechungen ein wirkungsvolles Instrument zu deren Bekämpfung ist. Die Nichtabzugsfähigkeit verhindert zudem eine Diskrepanz zwischen Steuer- und Strafrecht bezüglich Bestechungen von Privatpersonen. Ferner schafft die neue Regelung eine steuerliche Gleichbehandlung von Bestechungszahlungen an Private und solche an Amtsträger, da letztere nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom